

# **OKTOBERFEST**



Unter dem Projektnamen "Oktoberfest" sind am BSG mehrere in der Sache ähnliche Rücküberweisungsverfahren geführt worden. Das sie auch im Beschluss näherungsweise gleichlautend sind, veröffentlichen wir sie hier gemeinsam:

==========

Liebe Verfahrensbeteiligte,

in der im Betreff genannten Sache LSG-NI-2015-06-07-1 (ehemals LSG-BY H 2 13 U verwiesen in BSG 24-15 H S durch Beschluss vom 24.08.2015)

hat das Bundesschiedsgericht durch die Richter Harald Kibbat, Michael Ebner, Markus Kompa, für den abwesenden Richter Klaus Sommerfeld die Ersatzrichter Lisa Gerlach und für den abwesenden Richter Gregory Engels Ersatzrichter Mario Longobardi beschlossen:

Das Verfahren verbleibt am Landesschiedsgericht Niedersachsen.

Begründung:

Ι

Mit Anrufung vom 17.09.2015 erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde wegen Verfahrensverzögerung. Es wird auf die Schriftsätze verweisen.

II.

Die Beschwerde war ursprünglich zulässig, die Sache hatte sich jedoch im Zeitraum der Einlegung bereits erledigt, da bereits durch Beschluss des LSG Niedersachsen vom 24.08.2015 das Verfahren eröffnet worden war. Für eine Verweisung nach § 6 Abs. 5 SGO war mithin kein Raum mehr.

Rechtsbehelfsbelehrung nach § 9 Abs. 6 Satz 2 SGO: Gegen Beschlüsse des Bundesschiedsgerichts ist parteiintern kein Rechtsweg gegeben. Ggf. können die ordentlichen Gerichte angerufen werden.

\_\_\_\_\_

Beschwerde der Verfahrensverzögerung, H 7/14 U bzw. BSG 26/15-H S [PBY#1000001178]

Liebe Verfahrensbeteiligte,

in der im Betreff genannten Sache

hat das Bundesschiedsgericht durch die Richter Harald Kibbat, Michael Ebner, Markus Kompa, für den abwesenden Richter Klaus Sommerfeld die Ersatzrichter Lisa Gerlach und für den abwesenden Richter Gregory Engels Ersatzrichter Mario Longobardi beschlossen:

Das Verfahren mit dem ursprünglichen Az H 7/14 U bzw. BSG 26/15-H S wird an das Landesschiedsgericht Bayern verwiesen.

Begründung:

I

Mit Anrufung vom 17.09.2015 erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde wegen Verfahrensverzögerung. Es wird auf die Schriftsätze verweisen.

II.

Die Beschwerde ist zulässig und begründet.

Es liegt ein Fall nach § 10 Abs. 9 SGO vor, da es an einer fristgemäßen Verfahrenseröffnung fehlte. Das bislang noch nicht am Verweisungsgericht eröffnete Verfahren war an das inzwischen neubesetzte und wieder handlungsfähige Landesschiedsgericht Bayern zu verweisen. Dieses ist originär zuständig, § 6 Abs. 1 und 2 SGO. Eine anderweitige Verweisung wäre nur dann zulässig, wenn eine aktuelle Handlungsunfähigkeit bestünde, § 6 Abs. 5
SGO. Soweit Bedenken wegen Befangenheit geäußert wurden, wäre eine solche am Landesschiedsgericht zu prüfen. Soweit ersichtlich, sind drei der
Richter nicht befangen, so dass von Handlungsfähigkeit auszugehen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung nach § 9 Abs. 6 Satz 2 SGO: Gegen Beschlüsse des Bundesschiedsgerichts ist parteiintern kein Rechtsweg gegeben. Ggf. können die ordentlichen Gerichte angerufen werden.

===========

Beschwerde der Verfahrensverzögerung, LSG-BY H 6/14 U bzw. BSG 30/15-H S [PBY#1000001180]

Liebe Verfahrensbeteiligte,

in der im Betreff genannten Sache

hat das Bundesschiedsgericht durch die Richter Harald Kibbat, Michael Ebner, Markus Kompa, für den abwesenden Richter Klaus Sommerfeld die Ersatzrichter Lisa Gerlach und für den abwesenden Richter Gregory Engels Ersatzrichter Mario Longobardi beschlossen:

Das Verfahren mit dem ursprünglichen Az LSG-BY H 6/14 U bzw. BSG 30/15-H S wird an das Landesschiedsgericht Bayern verwiesen.

Begründung:

T

Mit Anrufung vom 17.09.2015 erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde wegen Verfahrensverzögerung. Es wird auf die Schriftsätze verweisen.

II.

Die Beschwerde ist zulässig und begründet.

Es liegt ein Fall nach § 10 Abs. 9 SGO vor, da es an einer fristgemäßen Verfahrenseröffnung fehlte. Das bislang noch nicht am Verweisungsgericht eröffnete Verfahren war an das inzwischen neubesetzte und wieder handlungsfähige Landesschiedsgericht Bayern zu verweisen. Dieses ist originär zuständig, § 6 Abs. 1 und 2 SGO. Eine anderweitige Verweisung wäre nur dann zulässig, wenn eine aktuelle Handlungsunfähigkeit bestünde, § 6 Abs. 5
SGO. Soweit Bedenken wegen Befangenheit geäußert wurden, wäre eine solche am Landesschiedsgericht zu prüfen. Soweit ersichtlich, sind drei der
Richter nicht befangen, so dass von Handlungsfähigkeit auszugehen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung nach § 9 Abs. 6 Satz 2 SGO: Gegen Beschlüsse des Bundesschiedsgerichts ist parteiintern kein Rechtsweg gegeben. Ggf. können die ordentlichen Gerichte angerufen werden.

[PP#100130908] Beschwerde der Verfahrensverzögerung, LSG-BY M 9/14 U bzw. BSG 25/15-H S [PBY#1000001179]

Liebe Verfahrensbeteiligte,

in der im Betreff genannten Sache

hat das Bundesschiedsgericht durch die Richter Harald Kibbat, Michael Ebner, Markus Kompa, für den abwesenden Richter Klaus Sommerfeld die Ersatzrichter Lisa Gerlach und für den abwesenden Richter Gregory Engels Ersatzrichter Mario Longobardi beschlossen:

Das Verfahren mit dem ursprünglichen Az LSG-BY M 9/14 U bzw. BSG 25/15-H S wird an das Landesschiedsgericht Bayern verwiesen.

Begründung:

Ι

Mit Anrufung vom 17.09.2015 erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde wegen Verfahrensverzögerung. Es wird auf die Schriftsätze verweisen.

II.

Die Beschwerde ist zulässig und begründet.

Es liegt ein Fall nach § 10 Abs. 9 SGO vor, da es an einer fristgemäßen Verfahrenseröffnung fehlte. Das bislang noch nicht am Verweisungsgericht eröffnete Verfahren war an das inzwischen neubesetzte und wieder handlungsfähige Landesschiedsgericht Bayern zu verweisen. Dieses ist originär zuständig, § 6 Abs. 1 und 2 SGO. Eine anderweitige Verweisung wäre nur dann zulässig, wenn eine aktuelle Handlungsunfähigkeit bestünde, § 6 Abs. 5
SGO. Soweit Bedenken wegen Befangenheit geäußert wurden, wäre eine solche am Landesschiedsgericht zu prüfen. Soweit ersichtlich, sind drei der
Richter nicht befangen, so dass von Handlungsfähigkeit auszugehen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung nach § 9 Abs. 6 Satz 2 SGO: Gegen Beschlüsse des Bundesschiedsgerichts ist parteiintern kein Rechtsweg gegeben. Ggf. kön-

nen die ordentlichen Gerichte angerufen werden.

-----

[PP#100130906] Beschwerde der Verfahrensverzögerung, LSG-BY H 6/14 U bzw. BSG 30/15-H S [PBY#1000001177]

Liebe Verfahrensparteien,

in der im Betreff genannten Sache

hat das Bundesschiedsgericht durch die Richter Harald Kibbat, Michael Ebner, Markus Kompa, für den abwesenden Richter Klaus Sommerfeld die Ersatzrichter Lisa Gerlach und für den abwesenden Richter Gregory Engels Ersatzrichter Mario Longobardi beschlossen:

Das Verfahren mit dem ursprünglichen Az LSG-BY H 6/14 U bzw. BSG 30/15-H S wird an das Landesschiedsgericht Bayern verwiesen.

Begründung:

I

Mit Anrufung vom 17.09.2015 erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde wegen Verfahrensverzögerung. Es wird auf die Schriftsätze verweisen.

II.

Die Beschwerde ist zulässig und begründet.

Es liegt ein Fall nach § 10 Abs. 9 SGO vor, da es an einer fristgemäßen Verfahrenseröffnung fehlte. Das bislang noch nicht am Verweisungsgericht eröffnete Verfahren war an das inzwischen neubesetzte und wieder handlungsfähige Landesschiedsgericht Bayern zu verweisen. Dieses ist originär zuständig, § 6 Abs. 1 und 2 SGO. Eine anderweitige Verweisung wäre nur dann zulässig, wenn eine aktuelle Handlungsunfähigkeit bestünde, § 6 Abs. 5
SGO. Soweit Bedenken wegen Befangenheit geäußert wurden, wäre eine solche am Landesschiedsgericht zu prüfen. Soweit ersichtlich, sind drei der
Richter nicht befangen, so dass von Handlungsfähigkeit auszugehen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung nach § 9 Abs. 6 Satz 2 SGO: Gegen Beschlüsse des Bundesschiedsgerichts ist parteiintern kein Rechtsweg gegeben. Ggf. können die ordentlichen Gerichte angerufen werden.

============

[PP#100130910] Beschwerde der Verfahrensverzögerung, LSG-BY H 5/14 U bzw. BSG 27/15-H S [PBY#1000001181]

Liebe Verfahrensbeteiligte,

in der im Betreff genannten Sache

hat das Bundesschiedsgericht durch die Richter Harald Kibbat, Michael Ebner, Markus Kompa, für den abwesenden Richter Klaus Sommerfeld die Ersatzrichter Lisa Gerlach und für den abwesenden Richter Gregory Engels Ersatzrichter Mario Longobardi beschlossen:

Das Verfahren mit dem ursprünglichen Az LSG-BY H 5/14 U bzw. BSG 27/15-H S wird an das Landesschiedsgericht Bayern verwiesen.

Begründung:

Ι

Mit Anrufung vom 17.09.2015 erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde wegen Verfahrensverzögerung. Es wird auf die Schriftsätze verweisen.

II.

Die Beschwerde ist zulässig und begründet.

Es liegt ein Fall nach § 10 Abs. 9 SGO vor, da es an einer fristgemäßen Verfahrenseröffnung fehlte. Das bislang noch nicht am Verweisungsgericht eröffnete Verfahren war an das inzwischen neubesetzte und wieder handlungsfähige Landesschiedsgericht Bayern zu verweisen. Dieses ist originär zuständig, § 6 Abs. 1 und 2 SGO. Eine anderweitige Verweisung wäre nur dann zulässig, wenn eine aktuelle Handlungsunfähigkeit bestünde, § 6 Abs. 5
SGO. Soweit Bedenken wegen Befangenheit geäußert wurden, wäre eine solche am Landesschiedsgericht zu prüfen. Soweit ersichtlich, sind drei der
Richter nicht befangen, so dass von Handlungsfähigkeit auszugehen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung nach § 9 Abs. 6 Satz 2 SGO: Gegen Beschlüsse des Bundesschiedsgerichts ist parteiintern kein Rechtsweg gegeben. Ggf. können die ordentlichen Gerichte angerufen werden.

=============

[PP#100130912] Beschwerde der Verfahrensverzögerung, LSG-BY G 11/14 U bzw. BSG 29/15-H S bzw. LSG-SH 3/15 [PBY#1000 [...]

Liebe Verfahrensbeteiligte,

in der im Betreff genannten Sache

hat das Bundesschiedsgericht durch die Richter Harald Kibbat, Michael Ebner, Markus Kompa, für den abwesenden Richter Klaus Sommerfeld die Ersatzrichter Lisa Gerlach und für den abwesenden Richter Gregory Engels Ersatzrichter Mario Longobardi beschlossen:

Das Verfahren mit dem ursprünglichen Az LSG-BY G 11/14 U bzw. BSG 29/15-H S bzw. LSG-SH 3/15 wird an das Landesschiedsgericht Bayern verwiesen.

Begründung:

Ι

Mit Anrufung vom 17.09.2015 erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde wegen Verfahrensverzögerung. Es wird auf die Schriftsätze verweisen.

II.

Die Beschwerde ist zulässig und begründet.

Es liegt ein Fall nach § 10 Abs. 9 SGO vor, da es an einer fristgemäßen Verfahrenseröffnung fehlte. Das bislang noch nicht am Verweisungsgericht eröffnete Verfahren war an das inzwischen neubesetzte und wieder handlungsfähige Landesschiedsgericht Bayern zu verweisen. Dieses ist originär zuständig, § 6 Abs. 1 und 2 SGO. Eine anderweitige Verweisung wäre nur dann zulässig, wenn eine aktuelle Handlungsunfähigkeit bestünde, § 6 Abs. 5
SGO. Soweit Bedenken wegen Befangenheit geäußert wurden, wäre eine solche am Landesschiedsgericht zu prüfen. Soweit ersichtlich, sind drei der
Richter nicht befangen, so dass von Handlungsfähigkeit auszugehen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung nach § 9 Abs. 6 Satz 2 SGO: Gegen Beschlüsse des Bundesschiedsgerichts ist parteiintern kein Rechtsweg gegeben. Ggf. können die ordentlichen Gerichte angerufen werden.

Autor: michaelebner Kategorie: Allgemein.

Permalink für diesen Beitrag.

Suchbegriff eingeben in Alle Kategorien Suche

### LETZTE BEITRÄGE

PP#100200465 — Beschwerde wegen Nichteröffnung eines Schiedsgerichtsverfahren beim Landesverband des Saarlandes

PP#100191070 — Berufung – LVor BY ./. \*\*\*\* – Urteil und Beschluss zu LSG-NRW-2016-002-H

PP#100186674, vormals LSG-BE-2016-03-18

Beschluss in dem Verfahren PP#100165107 Verfahrensverzögerung zu LSG-SH 1/16 (vormals LSG-BY H 2/13 U vormals [LSG-NI-2015-06-07-1]) Urteil zu PP#100185123 \*\*\* ./. Piratenpartei Deutschland

### LETZTE KOMMENTARE

#### **ARCHIVE**

Juli 2016

Juni 2016

Mai 2016

April 2016

März 2016

Februar 2016

Dezember 2015

November 2015 September 2015 August 2015

# KATEGORIEN

Allgemein

# META

Anmelden
Beitrags-Feed (RSS(Really Simple Syndication))
Kommentare als RSS(Really Simple Syndication)
WordPress.org

# BUNDESSCHIEDSGERICHT

https://bsg.piratenpartei.de/ Anmelden Feed